UNIV.-PROF. DR. MARTIN SPITZER
Wirtschaftsuniversität Wien

UNIV.-PROF. DR. ALEXANDER WILFINGER
Wirtschaftsuniversität Wien

INSTITUT FÜR ZIVIL- UND ZIVILVERFAHRENSRECHT

Neues aus dem Zivilrecht

Martin Spitzer | *Alexander Wilfinger*

I. Allgemeiner Teil

Sittenwidriger Beratervertrag: Meinl

OGH 25.2.2026, 17 Ob 3/25b[1]

Rz 73 f: „Ungeachtet der […] Qualifikationen des Beklagten, seiner Relevanz für die Schuldnerin und der [...] Werthaltigkeit seiner […] Tätigkeiten als Konsulent ist der Abschluss dieses Beratungsvertrags, aus dem eine langfristige und unbedingte periodische Zahlungspflicht der Schuldnerin ohne äquivalente Leistungspflicht und Haftung des Beklagten und ein stetiger Abfluss liquider Mittel in einer wirtschaftlich besonders prekären Situation resultieren, im Rahmen der besonderen Gesamtumstände des Einzelfalls somit als sittenwidrig iSd § 879 Abs 1 ABGB zu qualifizieren. Auf die […] Begünstigungs- und Benachteiligungsabsicht (sowie die sonstigen Voraussetzungen des § 28 Z 1 IO) kommt es damit nicht entscheidend an."

Lootboxen

OGH 18.12.2025, 6 Ob 228/24h[2]

Rz 55 f: „Der menschliche Spieler kann also im vorliegenden Videospiel trotz der vom Zufall abhängigen Zuteilung einzelner digitaler Inhalte aus den Packs durch seine eigenen Fertigkeiten den Spielverlauf mit einer für den Spielerfolg geeigneten Wahrscheinlichkeit steuern […]. Damit ist es dem Kläger zusammengefasst nicht gelungen, zu beweisen, dass beim Spielmodus UT – einschließlich seiner Funktion, mit Points Lootboxen mit zufallsgenerierten digitalen Inhalten für die Verwendung im Videospiel zu erwerben – das Spielergebnis iSd § 1 Abs 1 GSpG ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt."

---

[1] ÖBA 2026/3213, 521 (*Graf*).

[2] *Kary*, „Fifa-Packs" sind doch kein illegales Glücksspiel, Die Presse vom 29.1.2025; *Schmitt/Steiner*, Lootboxen: Glücksspiel in Computerspielen? ecolex 2019, 395; EvBl 2026/82, 285 (*Strejcek/Turecek*); *Sumper/Zechner*, Lootboxen (virtuelle Schatzkisten) in Online-Videospielen aus der Sicht des Glücksspielrechts, RdW 2019/97, 122.

§ 879a bei Massen-Mietverträgen

OGH 25.3.2026, 3 Ob 20/26a[3]

Rz 36: „[Mit der intendierten Ausnahme für Verträge über die Raummiete] hatte der Gesetzgeber evident den Normalfall der Vermietung einzelner Wohnungen in einem bereits bewohnten Haus vor Augen. In einem solchen Fall kann sich der Mieter jedenfalls eine individuelle Entgeltgestaltung erwarten und muss zweifellos nicht davon ausgehen, dass eine mit anderen Mietverträgen gleichgeschaltete Anpassung des Mietzinses stattfinden soll. Im vorliegenden Fall ist demgegenüber zu berücksichtigen, dass die Beklagte bereits während der mehrjährigen Bauphase mit der Aquirierung von Mietern für die knapp 160 Wohnungen in ihrem Gebäude begonnen hat, der Abschluss der einzelnen Mietverträge aufgrund der im Rahmen der Wiener Wohnbauinitiative 2011 einzuhaltenden Vorgaben eine längere Vorlaufzeit hatte und überdies in sämtlichen Mietverträgen eine einheitliche – von der Stadt Wien vorgegebene – Mietzinsbildung erfolgte. In dieser Sonderkonstellation kann daher nicht von einem Vertrag außerhalb des in § 879a Satz 1 ABGB – unter Verweis auf die ‚Vielzahl gleichartiger Verträge' – angesprochenen Massengeschäfts ausgegangen und die sachliche Rechtfertigung der Wertsicherungsklausel alleine unter Berücksichtigung des langen zeitlichen Abstands zwischen dem vereinbarten Ausgangsmonat und dem Vertragsabschluss verneint werden."

Auslegung von Rubbellosen

OGH 28.1.2026, 4 Ob 140/25d[4]

Rz 26: „Das Revisionsvorbringen, wonach der ‚verständige Rubbellosspieler' bei Fehlen der Wendung ‚pro Spiel' aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen von einer spielübergreifenden Gewinnmechanik ausgehen dürfe, steht einerseits im Widerspruch zur Argumentation, dass bei der Auslegung der Spielbedingungen nach ihrem objektiven Erklärungswert nicht auf verschiedene Spielertypen abgestellt werden dürfe. Andererseits bringt der Kläger in seiner Revision ausdrücklich vor […], dass die von der Beklagten in der Vergangenheit ausgegebenen ‚Rubbellose' gerade kein einheitliches System und keine einheitliche Gewinnmechanik aufgewiesen hätten und die Spielbedingungen für jedes Los einzeln zu bewerten seien."

[3] EvBl 2026 (*Longin*; in Druck).
[4] *Pendl*, Über die Auslegung von Rubbellosen und darüber hinaus, ÖJZ 2026/107, 717.

Verjährung von Zinsen

EFTA 12.2.2026, E-9/25[5]

Rz 55 f: „[…] Eine Verjährungsfrist [ist] nur dann mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar, wenn sie tatsächlich ausreichend ist, um dem Verbraucher zu ermöglichen, zur Geltendmachung seiner Rechte ein wirksames rechtliches Verfahren vorzubereiten und einzuleiten, und wenn der Verbraucher die Möglichkeit gehabt hat, von seinen Rechten Kenntnis zu nehmen, bevor diese Frist zu laufen beginnt oder abgelaufen ist. [Es ist] im Einzelfall zu prüfen […], ob Verbraucher die Möglichkeit hatten, Kenntnis von der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel und den ihnen durch die Klauselrichtlinie verliehenen Rechten zu erlangen, bevor die Verjährungsfrist zu laufen beginnt oder bevor sie abgelaufen ist."

Wucherischer Liegenschaftskauf

OGH 18.3.2026, 9 Ob 53/25x[6]

RS0016864: Nach § 879 Abs 2 Z 4 ABGB sind für die Annahme eines Wuchergeschäftes drei Voraussetzungen erforderlich. 1.) Es muss ein auffallendes Missverhältnis zwischen dem Wert der Leistung und der Gegenleistung bestehen. 2.) Der durch das Geschäft Begünstigte muss dieses Missverhältnis gekannt haben. 3.) Es [müssen] bei dem durch das Geschäft Benachteiligten gewisse Verhältnis[se] oder Eigenschaften vorhanden gewesen sein, die ihn hinderten, sein Interesse gehörig zu wahren. Wenn nur einer dieser Voraussetzungen fehlt, unterliegt ein Geschäft nicht der Beurteilung als eines wucherischen.

RS0016869: Die Aufzählung der auf Seite des Benachteiligten erforderlichen Voraussetzungen für den Wucherbegriff ist nicht taxativ. Neben Leichtsinn, Zwangslage, Verstandesschwäche und Unerfahrenheit kommen auch noch andere Umstände auf Seite des Benachteiligten in Betracht, wie Unkenntnis des Wertes seiner eigenen Leistung, zu große Vertrauensseligkeit und dergleichen mehr.

Rz 32: „[…] Zwischen den Elementen der Willensbildungsstörung und der Äquivalenzstörung besteht dabei allgemein eine Wechselbeziehung im Sinn eines beweglichen Systems: Bei sehr schwerwiegenden Äquivalenzstörungen genügen geringere Beeinträchtigungen der Willensbildung zur Annahme von Wucher; bei erheblicher Beeinträchtigung der Willensbildung genügt auch ein weniger ausgeprägtes Missverhältnis der Leistungen."

[5] *Perner/Spitzer*, 650 Meter zur neuen Rechtslage? ÖJZ 2026/35, 253; *Schindl/Spitzer*, Verjährung von Bereicherungszinsen, ÖBA 2026, 255.
[6] EvBl 2026/155, 545 (*P. Bydlinski*).

II. Schuldrecht

Festpreise

OGH 25.11.2025, 4 Ob 200/24a[7]

RS0038622: ÖNormen, die nicht durch konkrete Rechtsvorschriften für verbindlich erklärt wurden, haben nur insoferne Bedeutung, als sie - konkludent - zum Gegenstand von Verträgen gemacht wurden.

RS0142777: Das Recht des Auftragnehmers, das Entgelt gemäß Pkt 7 der ÖNORM B 2110 (idF 2013) anzupassen, setzt eine „Leistungsabweichung" voraus, für die auf die Definitionen in Pkt 3.7 und 3.8 der ÖNORM B 2110 zurückzugreifen ist. Liegt keine vom Auftraggeber angeordnete Leistungsänderung vor, muss es sich um eine Veränderung des Leistungsumfangs durch eine Störung der Leistungserbringung handeln. Diese Störung darf nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers stammen und muss sich auf den zwischen den Parteien vereinbarten Leistungsumfang einschließlich der Ausführungsbedingungen beziehen, wie sie sich insbesondere aus der Ausschreibung ergeben.

(T1): Eine reine Preiserhöhung ohne Leistungsänderung im Verhältnis zwischen den Parteien des Werkvertrags ist von Pkt 7 der ÖNORM B 2110 nicht gedeckt.

VGG bei Wärmepumpe, die vom Hersteller nicht für österr Markt bestimmt war?

OGH 20.5.2026, 8 Ob 29/26m[8]

Rz 23: „Der bloße Umstand, dass die Heizungswärmepumpe seitens des Herstellers nicht für den österreichischen Markt bestimmt war, steht einer Nutzung der Heizungswärmepumpe in Österreich [ebenso wenig] entgegen wie die fehlende Bereitstellung eines Kundendienstes durch ihn. Ob ein technisches Gerät und ein Kundendienst seitens des Herstellers für den österreichischen Markt vorgesehen war oder nicht, ist damit für sich genommen keine ‚objektiv erforderliche Eigenschaft' im Sinn des § 6 VGG, für die der Unternehmer im Rahmen der Gewährleistung einstehen müsste."

Kein Deckungskapital aus der Gewährleistung

OGH 23.2.2026, 3 Ob 200/25w[9]

Rz 30: „[Die Klägerin kann] die von ihr begehrten Kosten der Sanierung der mangelbehafteten Bereiche des Steinteppichs somit nicht auf § 932 Abs 4 ABGB stützen. Das begehrte Deckungskapital kann sie als Mangelschaden nach § 933a ABGB (Verbesserungskosten) und als Mangelfolgeschaden nach §§ 1295 ff ABGB […] nur aus dem Titel des Schadenersatzes geltend machen. Auf einen Aufwandsersatz hat sich die Klägerin nicht berufen."

[7] EvBl 2026/124, 419 (*Aichmayr*); *Anderl/Macha*, Bloße Preissteigerungen stellen keine "Leistungsabweichung" im Sinne der ÖNORM B 2110 dar, bauaktuell 2026, 29.
[8] ÖJZ 2026 (*Faber*; in Druck).
[9] EvBl 2026 (*Porodko*; in Druck).

Haftung des Sachverständigen in Ermittlungsverfahren gegenüber Angehörigen

OGH 18.12.2025, 2 Ob 195/25b[10]

RS0026319: Der Sachverständige haftet den Prozessparteien für die Folgen eines im Rechtsstreit schuldhaft abgegebenen unrichtigen Gutachtens.

RS0027553: Die Übertretung einer Schutznorm macht nur insofern für den durch die Übertretung verursachten Schaden haftbar, als durch die Schutznorm gerade dieser Schaden verhindert werden sollte.

(T18): Sowohl der Geschädigte als auch die Art des Schadens und die Form seiner Entstehung müssen vom Schutzzweck erfasst sein.

(T41): Die Einholung eines Obduktionsgutachtens in einem Strafverfahren bezweckt nicht den Schutz vermögensrechtlicher Interessen naher Angehöriger.

Amtshaftung – unterlassene Organisation einer Betreuungseinrichtung

OGH 27.1.2026, 1 Ob 143/25y[11]

Rz 30: „[…] Der Amtshaftungsanspruch [wird] hier nicht primär aus der Auswahl des Pflegeheims durch den FSW, sondern aus der unzureichenden Organisation von Pflege- und Betreuungsplätzen für schwerstbehinderte Kinder in der Lage des Klägers abgeleitet […]. Dass die Organisation der Pflegeeinrichtungen hoheitlicher Natur ist, ergibt sich etwa daraus, dass § 23 WSHG den Magistrat […] als Aufsichtsbehörde […] nennt und diesem - unter anderem - per Bescheid auszuübende Untersagungsrechte im Fall von Mängeln zugesteht."

Rz 39: „Auf Basis […] des WSHG hatte das beklagte Land [bei verfassungskonformer Auslegung im Lichte des BVG Kinderrechte] seine Sozialhilfeeinrichtungen zu organisieren und im Einzelfall […] zur Verfügung zu stellen."

Rz 52: „[Es] ist davon auszugehen, dass dem beklagten Land [durch das über fünf Jahre unterbliebene Schaffen oder Organisieren einer dem § 3 WSHG entsprechenden Pflegeeinrichtung für Kinder und Jugendliche mit 24-Stunden-Pflegebedarf] keine sachlich gerechtfertigte Ermessensübung mehr zugebilligt werden kann. Davon konnte die Vermittlung eines 120 Kilometer entfernten Betreuungsplatzes in einem anderen Bundesland im Hinblick […] auf die besonderen Bedürfnisse des Klägers nichts ändern. Ein amtshaftungsbegründendes Fehlverhalten der Organe des beklagten Landes lag vor."

[10] *Aichinger*, Mord übersehen? Kein Geld für Angehörige, Die Presse vom 9.2.2026.
[11] iFamZ 2026/101, 203 (*Ganner*); EvBl 2026/152, 538 (*Liebenberger*).

Persönliche Haftung des Vorstands

OGH 3.7.2025, 6 Ob 81/25t[12]

RS0135454, RS0031329 (T19): Ein Vorstandsvorsitzender einer Bank, die irreführende Werbeunterlagen zu vertreten hat, kann gemäß § 1301 ABGB Mittäter oder Beitragstäter zu gemäß § 1295 Abs 2, § 1300 Satz 2 oder § 874 ABGB verpöntem Verhalten sein, wenn sein Handeln vom entsprechenden Vorsatz getragen war. Wusste er von der Unrichtigkeit der Informationen in den Werbebroschüren, spielt die Frage einer allfälligen Ressortzuständigkeit keine Rolle.

RS0014913 (T11), RS0014922 (T12): Ein durch irreführende Werbebroschüren verursachter Irrtum über die Risikogeneigtheit und Wertstabilität eines Wertpapiers kommt als Haftungsgrund infrage.

Haftung einer Beratungsstelle für erteilte Auskünfte

OGH 30.6.2026, 6 Ob 129/25a[13]

Rz 25: „Auch eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Beratungsstelle, wie die Beklagte, erbringt ihre Leistungen nicht aus Gefälligkeit, sondern im Rahmen ihres Organisationszwecks und insofern ihrer ‚Berufsstellung' […]. Die Inanspruchnahme von Beratung durch eine Beratungsstelle, wie die Beklagte eine ist, begründet daher eine – wenn auch nicht entgeltliche oder von der Hoffnung auf einen wirtschaftlichen Vorteil getragene – Sonderbeziehung zwischen den Parteien. Die Haftung der Beklagten ist daher nach § 1300 Satz 1 ABGB zu beurteilen."

Rz 56 f: „Da im hypothetischen Inzidentverfahren bereits die mangelnde Feststellbarkeit des Einlegens einer Hinterlegungsanzeige dazu führt, dass das Erstgericht eine wirksame Zustellung des Unterhaltsantrags samt Aufforderung zur Äußerung dazu nicht annehmen durfte, ist es für die rechtliche Beurteilung irrelevant, ob die Klägerin von einer allenfalls doch zurückgelassenen Hinterlegungsanzeige Kenntnis erlangte, gegebenenfalls, zu welchem Zeitpunkt dies geschehen wäre, ist doch Voraussetzung für eine Wiedereinsetzung eine Säumnis, die ihrerseits eine wirksame Zustellung voraussetzt. Die Beklagte haftet daher für die unrichtige Auskunft ihres Sachbearbeiters selbst dann, wenn […] der Sachbearbeiter der Klägerin gegenüber offengelegt hätte, nicht über ausreichende Rechtskenntnisse zu verfügen und lediglich die von der Klägerin selbst geäußerten Kritikpunkte am Unterhaltsfestsetzungsbeschluss für sie in Worte zu fassen."

[12] EvBl 2026/13, 56 (*Mutterer*).
[13] *Aichinger*, Haftung, weil Sozialarbeiter Frau rechtlich schlecht beriet, Die Presse vom 17.8.2026.

Grenzen der Zurechnung

OGH 28.10.2025, 3 Ob 166/25w[14]

RS0028626: Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des OGH, dass zwar auch vorsätzliche unerlaubte Handlungen in Erfüllung einer vertraglichen Pflicht in einer dem Schuldner zurechenbaren Weise vom Erfüllungsgehilfen begangen werden können, dass jedoch hiezu ein innerer Sachzusammenhang der schädigenden Handlung des Erfüllungsgehilfen mit der Vertragserfüllung gefordert, also umgekehrt davon jede Schädigung ausgeschlossen wird, die der Gehilfe dem Gläubiger nur gelegentlich (anlässlich) der Erfüllung zugefügt hat und die einer selbständigen unerlaubten Handlung entsprungen ist. Nur dann, wenn die unerlaubte Handlung des Gehilfen in den Aufgabenbereich eingreift, zu dessen Wahrnehmung er vom Schuldner bestimmt worden ist, hat der Schuldner dafür einzustehen.

RS0029001: Zwischen der Untüchtigkeit der Gehilfen und der Schädigung muß ein Zusammenhang bestehen. Die Schadenszufügung muß in Ausführung der Besorgung, zu der der Gehilfe herangezogen wird, erfolgen.

Rz 2: „Seinen Anspruch gegen die Zweitbeklagte [Geschäftsherrin] begründete er, soweit in dritter Instanz noch von Interesse, damit, dass sich diese des Erstbeklagten als wegen seiner Gewaltbereitschaft habituell untüchtigen Besorgungsgehilfen im Sinn des § 1315 Fall 1 ABGB bedient habe."

Obligatorisches Belastungs- und Veräußerungsverbot

OGH 16.10.2025, 6 Ob 176/24m[15]

RS0118165: Verbotswidrige Verfügungen des Verbotsbelasteten machen nach allgemeinen Regeln schadenersatzpflichtig. Ein allfälliger Schadenersatzanspruch ist nach jener Rechtslage, deren Sicherung die Verbotsvereinbarung bezweckt, zu beurteilen.

RS0010747 (T1): Der Begünstigte (Verbotsberechtigte) hat vom Unterbleiben der Veräußerung oder Belastung allein keinen Vorteil; die Bedeutung des Verbotes ist nur im Zusammenhang mit anderen Rechtslagen zu bestimmen.

(T4): Auch wenn das Verbot den Erhalt der Liegenschaft im Familienbesitz bezweckt, begründet die verbotswidrige Veräußerung für sich alleine keine Schadenersatzansprüche des Verbotsberechtigten wegen eines unterbleibenden künftigen Erwerbs der Liegenschaft oder deren Werts als gesetzlicher Erbe des Liegenschaftseigentümers oder einer Minderung des künftigen Pflichtteilsanspruchs.

[14] EvBl 2026/103, 363 (*Burtscher*).
[15] EvBl 2026/101, 358 (*Kaspar*); *I. Vonkilch*, Bindung von Familienvermögen durch Veräußerungs- und Belastungsverbote, EF-Z 2026/107, 195.

Shitstorm: Gesamtschaden begrenzt

OLG Wien 24.10.2025, 13 R 149/25i[16]

Pkt 3.1 f: „[Das Erstgericht traf] eine positive Feststellung darüber, dass der Kläger den Gesamtschaden bereits einbringlich gemacht hat. [Mit der Einbringung des Gesamtschadens] sind aber auch allfällige Schäden nach dem UrhG und Ansprüche nach der DSGVO abgedeckt, weil auch diese dem Begriff 'Gesamtschaden' zu unterstellen sind."

(Keine) Ehrenbeleidigung durch „Liken" von Beiträgen

OGH 26.5.2026, 6 Ob 26/26f[17]

RS0031883: Bei der Beurteilung der Frage, ob "Tatsachen" verbreitet wurden, kommt es demnach immer auf den Gesamtzusammenhang und den dadurch vermittelten Gesamteindruck der beanstandeten Äußerungen an; das Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers oder Durchschnittshörers, nicht aber der subjektive Wille des Erklärenden ist maßgebend.

Rz 48: „[Nutzer:innen] von Online-Netzwerken [nehmen] ein ‚Like' in aller Regel nicht als individuelle Äußerung der das ‚Like' setzenden Person [wahr], sondern als Teil eines Stimmungsbildes […]."

Rz 53: „Dass sich die Beklagte durch das Setzen des grafischen Symbols ‚Like' auch mit den konkreten Vorwürfen des Dritten identifizierte, wonach dem Kläger Ehrlichkeit und Anstand fehlten und er mit Falschheit Geld verdiene, wird ein unbefangener Durchschnittsbetrachter beim vorliegenden Kommunikationsverlauf hingegen nicht annehmen."

Rz 54: „Der Bedeutungsgehalt der Äußerung der Beklagten geht daher nicht über die Bekundung einer unspezifischen Antipathie gegenüber dem Kläger oder der öffentlichen Darstellung seines privaten Glücks hinaus."

[16] jusIT 2026/69, 78 (*Thiele*).
[17] *Perner/Spitzer*, Das ist unspezifische Antipathie, Du Lamahirte, ÖJZ 2026/78, 565; *Pflügl*, Kann ein „Like" eine Ehrenbeleidigung sein? Es kommt darauf an, sagt das Höchstgericht, Der Standard vom 2.6.2026.

IPR/IZPR bei Online Glücksspiel

EuGH 15.1.2026, C-77/24[18]

Rz 33: „[…] Art. 1 Abs. 2 Buchst. d der Rom-II-Verordnung [ist] dahin auszulegen, dass eine deliktische Schadenersatzklage gegen die Geschäftsführer einer Gesellschaft aufgrund des Verstoßes gegen ein nach nationalem Recht bestehendes Verbot, der Öffentlichkeit Glücksspiele anzubieten, ohne über eine entsprechende Konzession zu verfügen, nicht in die Kategorie der außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus dem Gesellschaftsrecht ergeben, im Sinne dieser Bestimmung fällt."

Rz 56: „[…] Art. 4 Abs. 1 der Rom-II-Verordnung [ist] dahin auszulegen, dass […] der einem Spieler entstandene Schaden als in dem Mitgliedstaat eingetreten gilt, in dem dieser Spieler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat."

III. Sachenrecht

§ 364a bei Fußballplatz

OGH 27.1.2026, 3 Ob 177/25p[19]

RS0010682 (T1): […] Nur wenn die Genehmigung der Anlage auf Grund eines Verfahrens erfolgt, in dem die Berücksichtigung der Interessen der Nachbarn in derselben oder doch in gleich wirksamer Weise vorgesehen ist wie im Verfahren zur Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung, ist es gerechtfertigt, dem Grundnachbarn das auf Grund seines Eigentumsrechtes an sich gegebene Untersagungsrecht zu nehmen und ihn auf einen Ersatzanspruch zu verweisen. Baugenehmigungs- und sicherheitspolizeiliche Genehmigungsverfahren entsprechen diesen Erfordernissen nicht.

Rz 24: „[…] Aufgrund der Einschränkung [des Verfahrens] auf Beeinträchtigungen durch (ungebührlichen) Lärm war im durchgeführten Verwaltungsverfahren eine Berücksichtigung der Interessen der Nachbarn somit nicht 'allgemein' und damit nicht in derselben oder doch in gleich wirksamer Weise wie im allgemeinen Verfahren zur Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung vorgesehen, was eine Qualifikation der Sportstätte des Beklagten als behördlich genehmigte Anlage im Sinn des § 364a ABGB ausschließt. […] Dies gilt in Bezug auf sämtliche vom Kläger beanstandeten Immissionen und damit auch für die Lärmimmissionen, weil im Anwendungsbereich des § 364a ABGB keine nur 'teilweise' behördlich genehmigte Anlage denkbar ist. […]"

Rz 26: „Wenn - wie hier - im verwaltungsrechtlichen Bewilligungsverfahren auf die schutzwürdigen Interessen der Nachbarn (zumindest von Amts wegen) nicht generell Rücksicht zu nehmen ist, kann jedenfalls auch keine ‚gemeinwichtige Anlage' angenommen werden."

[18] IWRZ 2026/3, 121 (*Krümmel*).
[19] Immolex 2026/105, 221 (*Jenewein*).

Rückstellung der Pfandsache

OGH 7.10.2025, 17 Ob 11/25d[20]

RS0010363: Stellt der Gläubiger eine ihm zur Sicherheit übereignete oder verpfändete Sache dem Schuldner (wenn auch unter Vorbehalt seiner Rechte) nicht bloß vorübergehend, sondern auf unbestimmte Zeit zurück, so erlischt das Eigentum oder das Pfandrecht am Gegenstand.

(T3): Der Pfandgeber übergab der Pfandnehmerin nur den Typenschein und Teil II der Zulassung des verpfändeten PKW. Der PKW wurde zunächst nicht bei der Pfandnehmerin eingestellt sondern eine Benützungsvereinbarung abgeschlossen, die dem Pfandgeber die vorläufige Benützung des PKW unter Vorbehalt ermöglichte. Das Pfandgut wurde wegen Zahlungsrückständen des Pfandgebers zwei Mal in einer Tiefgarage der Pfandnehmerin eingestellt und die Benützungsvereinbarung widerrufen. Nach der Leistung von Teilzahlungen übergab die Pfandnehmerin dem Pfandgeber den PKW samt Schlüssel und Zulassungspapiere jedoch wieder und stellte diesem einen Pfandschein aus.

IV. Familienrecht

Feststellung der Nichtabstammung

OGH 18.9.2025, 2 Ob 97/25s[21]

RS0142696: Ein Antrag auf Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter kann [daher] schon vor Beginn der Frist des § 153 Abs 1 ABGB gestellt werden. Für die Schlüssigkeit des Antrags reicht das Vorbringen aus, die rechtlich gegebene Vaterschaft entspreche nicht den wahren (biologischen) Verhältnissen.

RS0048123: § 156 ABGB ist dahin zu lesen, daß die Ehelichkeits-bestreitungsklage frühestens mit der Geburt erhoben werden kann und jedenfalls ein Jahr nach dem Zeitpunkt endet, in dem der Mann derart konkrete Kenntnisse von Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen, daß er erwarten kann, seiner Beweispflicht nachkommen zu können; daß eine Klage als ‚verfrüht' abzuweisen wäre, wenn der Vater nach Meinung des erkennenden Gerichtes keine ausreichenden Verdachtsmomente unter Beweis stellen konnte, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

(T1): Eine Antragszurückweisung wegen „verfrühter" Antragstellung kommt auch nach § 153 ABGB idF KindNamRÄG 2013 nicht in Betracht.

[20] ÖBA 2026/3208, 454 (*Faber*); ZFR 2026/48, 120 (*Paschinger-Ecker*).
[21] EvBl 2026/62, 227 (*Pierer*).

Unterhaltspflicht nach Mordversuch am Unterhaltsberechtigten

OGH 28.1.2026, 4 Ob 138/25k[22]

RS0047622 (T1): Keine Anwendung des Anspannungsgrundsatzes bei Verbüßung einer längeren Freiheitsstrafe, sofern ein Einkommenserwerb wegen der Haft unmöglich und kein Vermögen des Unterhaltsschuldners vorhanden ist, das zur Deckung des angemessenen Unterhalts anzugreifen wäre.

Rz 19: „Dafür, dass bei Verbüßung einer Haft der Anspannungsgrundsatz keine Anwendung findet, macht es nach der Rechtsprechung keinen Unterschied, aus welchen Gründen der Unterhaltsschuldner in Haft ist, weil [ihm die Teilnahme am Arbeitsmarkt und Erzielung eines Einkommens während dieser Zeit jedenfalls unmöglich ist]. Dies muss daher auch dann gelten, wenn sich die Straftat, die zur Haft [führt], gegen den Unterhaltsberechtigten selbst richtet. [Einer Unterhaltsbemessung] aufgrund eines vom Beklagten vor seiner Inhaftierung bezogenen [Einkommens käme] ein rein pönaler Charakter zu, der sich aus dem Unterhaltsrecht nicht ableiten lässt."

Rz 28: „Auf den noch in erster Instanz herangezogenen Rechtsgrund des Schadenersatzes kommt die Revision nicht mehr zurück, sodass er im Revisionsverfahren nicht mehr geprüft werden kann."

V. Erbrecht

Vorausvermächtnis

OGH 29.7.2025, 2 Ob 38/25i[23]

RS0135541: Kunstwerke, die nicht ohnehin als Werke der angewandten Kunst im Haushalt eine Gebrauchsfunktion erfüllten, können unter das Vorausvermächtnis nach § 745 Abs 1 ABGB fallen, wenn sie durch Aufhängen oder Aufstellen zur Dekoration der Ehewohnung dienten. Das gilt aber nicht, wenn im Einzelfall die Funktion als Wertanlage oder als Bestandteil einer Kunstsammlung so deutlich in den Vordergrund trat, dass die Dekorationsfunktion nur mehr ganz untergeordnete Bedeutung hatte.

Pflichtteilsminderung

OGH 20.1.2026, 2 Ob 2/26x[24]

RS0133874 (T1), RS0142811: Eine Pflichtteilsminderung nach § 776 ABGB ist nur möglich, wenn das in § 776 Abs 1 ABGB geforderte Fehlen eines Naheverhältnisses bis zum Tod andauerte.

[22] EvBl 2026/150, 9 (*Raunigg*).
[23] EF-Z 2026/42, 77 (*Miernicki*).
[24] EvBl 2026/167*, 593 (Harnoncourt); Aichinger*, Schachspielen mit altem Vater rettete Erbe des Sohnes, Die Presse vom 16.2.2026.

Hinzu- und Anrechnung bei Rückübertragung der geschenkten Sache

OGH 26.6.2025, 2 Ob 51/25a[25]

RS0135474: Für die Frage der Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen ist (auch) im Anwendungsbereich des § 788 ABGB nF im Einklang mit den tragenden Grundsätzen des Pflichtteilsrechts und dem Zweck der Hinzu- und Anrechnung die Grundüberlegung relevant, Pflichtteilsberechtigte grundsätzlich so zu stellen, als wäre die Sache noch im Nachlass. Damit scheidet im Fall der einvernehmlichen Aufhebung einer zuvor erfolgten unentgeltlichen Zuwendung, deren Ergebnis ist, dass die Sache sich wieder ungeschmälert und ohne eine vom Nachlass dafür zu tragende Gegenleistung im Nachlass befindet, eine Hinzu- und Anrechnung der ursprünglichen Zuwendung des Erblassers aus.

Auskunftsanspruch gegen Privatstiftung

OGH 26.3.2026, 2 Ob 115/25p[26]

Rz 91: „Eine Privatstiftung, der der Erblasser Vermögen zugewendet hatte, hat den Pflichtteilsberechtigten in Analogie zu § 786 Fall 1 und 2 ABGB Auskunft über die Einräumung einer Begünstigtenstellung und über Ausschüttungen an Begünstigte zu erteilen, wenn dem Nachlass und den Erben insofern kein Auskunftsrecht gegenüber der Privatstiftung zukommt. Diese Verpflichtung besteht, soweit die Einräumung einer Begünstigtenstellung oder Ausschüttungen an Begünstigte auf dem Willen des Erblassers beruhen."

[25] *Schöffmann*, Neues zur Hinzu- und Anrechnung: „Geschenkt ist geschenkt" – oder doch nicht? RdFU 2025/75; EF-Z 2026/43, 82 (*Nitsch*); JEV 2026, 53 (*Ringhofer*).
[26] Ecolex 2026/287, 520 (*Nowotny*); PSR 2026/22, 61 (*Pirker*).